

Das neue Postgesetz

Ein bedeutender Schritt vorwärts

Dr. Oliver Zierke

Senior Analyst

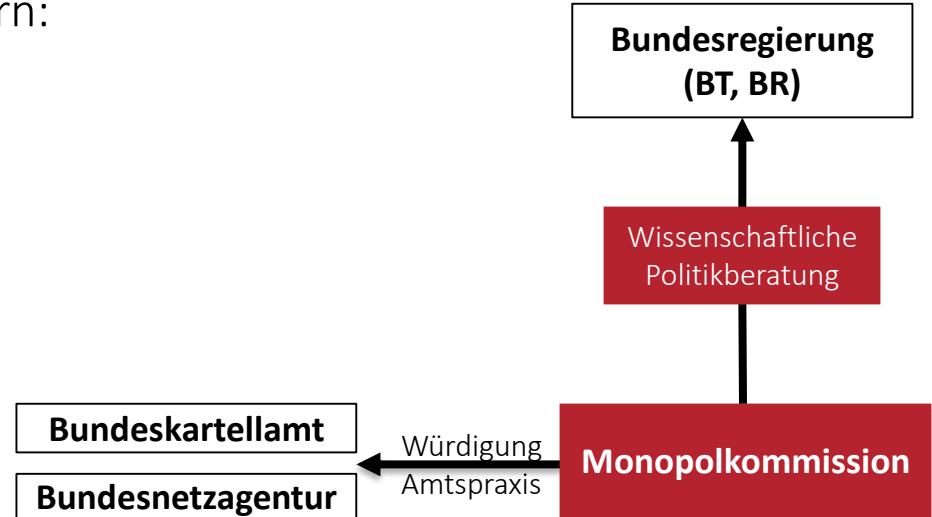
Geschäftsstelle der Monopolkommission

Die in dieser Präsentation vertretenen Auffassungen geben nicht zwangsläufig die Position der Monopolkommission wieder.

Monopolkommission

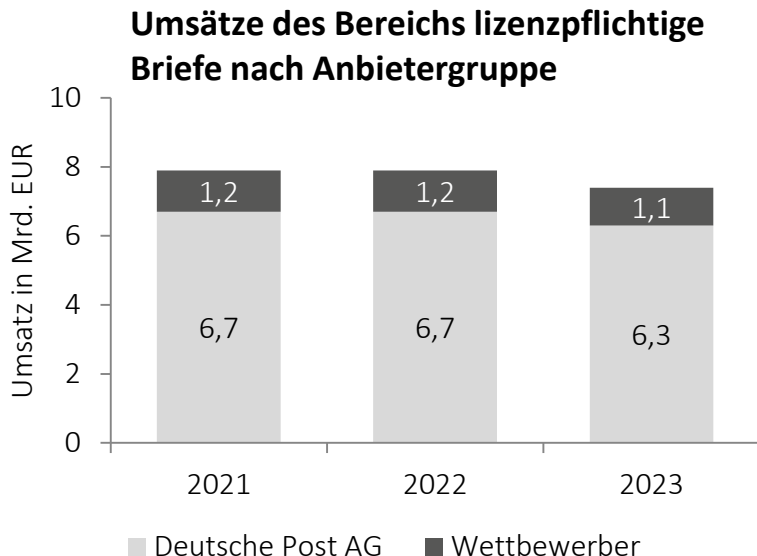
Expertengremium mit fünf Mitgliedern:

- Constanze Buchheim
- Prof. Dr. Tomaso Duso
- Pamela Knapp
- Dagmar Kollmann
- Prof. Dr. Rupprecht Podszun



Deutsche Post AG dominiert Briefbereich weiterhin

- Deutsche Post AG hat eine starke Marktposition im Geschäfts- und Privatkundensegment.
- Der Wettbewerb funktioniert nur eingeschränkt.
- Eine Ursache ist, dass das alte Postgesetz seit 1998 weitgehend unverändert galt.
- Das im Juli 2024 in Kraft getretene neue Postgesetz enthält Neuerungen, die Anlass zur Hoffnung geben.



Anmerkung: 2023 ist ein Prognosewert

Quelle: BNetzA, Tätigkeitsbericht Post 2022/2023, Bonn 2023, S. 11; eigene Darstellung;



Das neue Postgesetz gibt Anlass zur Hoffnung

- Ausweitung des Teilleistungszugangs auf Warensendungen, Zeitungen und Zeitschriften (Empfehlung)
- Genehmigungspflicht für Entgelte des Teilleistungszugangs
- Stärkung der nachträglichen Entgeltregulierung durch Vorlagepflicht für nicht genehmigungspflichtige Entgelte (Empfehlung)
- Vorteilsabschöpfung bei Verstößen im Bereich Marktregulierung (Empfehlung)
- Verlängerung der Brieflaufzeiten im Universaldienst (Empfehlung)
- Unabhängige Laufzeitmessung durch die Bundesnetzagentur (Alte Empfehlung)



Bestimmungen für Entgelte sind problematisch

Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung darf nicht zu Privilegierung führen:

- Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit alternativer Briefdienstleister bei Kundengruppen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Entgeltregulierung ist teilweise problematisch:

- Ein analytisches Kostenmodell als Instrument zur Prüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.
- Über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Kosten müssen nicht zwingend verursachungsgerecht zugeordnet werden.
- Der Gewinnzuschlag wird nicht auf Basis einer Eigenkapitalverzinsung zu marktüblichen Zinssätzen ermittelt.

Das neue Postgesetz

Ein bedeutender Schritt vorwärts

Dr. Oliver Zierke

Senior Analyst

Geschäftsstelle der Monopolkommission

Die in dieser Präsentation vertretenen Auffassungen geben nicht zwangsläufig die Position der Monopolkommission wieder.